

Winden, Hebezeuge mit Kvaftantrieb

(siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 908)

A. Allgemeines**§ 80**

Kennzeichnung der Höchstbelastung, Baujahr, Hersteller

An jeder Winde müssen die Anschrift des Herstellers, das Baujahr, die zulässige Höchstbelastung und der Seildurchmesser leicht erkennbar angebracht sein. Ist die Trommel zur Aufnahme von mehreren Seillagen eingerichtet, so muß die zulässige Höchstbelastung für die erste und letzte Seillage angegeben werden.

„ § 81

Befestigung des Seils

(1) Gegen den seitlichen Ablauf des Seiles von der Windentrommel sind Vorkehrungen (z. B. Anordnung genügend hoher Bordscheiben) zu treffen.

(2) Das Seil muß auf der Trommel sicher befestigt sein. Außerdem ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß das Seil mit angehängter Last oder zum Anhängen der Last nur so weit abgelassen bzw. ausgezogen werden kann, daß mindestens noch anderthalb Windungen auf der Trommel liegen. Für Verhoiwinden genügt eine Befestigung des Seiles auf der Trommel durch Umschlingung.

(3) Es dürfen nur solche Seillängen Verwendung finden, bei denen in aufgewickeltem Zustand die Bordscheiben die oberste Seilwicklung noch um anderthalb Seildurchmesser überragen.

§ 82

Beförderung von Personen

Die Benutzung von Winden und Hebezeugen zur Beförderung von Personen ist verboten. Es sei denn, daß die Arbeitsschutzbestimmungen für besondere Fälle die Personenbeförderung durch Winden ausdrücklich gestatten,

§ 83

Höchstbelastung der Winden

(1) Die Winden dürfen nicht über die angegebenen Höchstbelastungen hinaus belastet werden.

(2) Bei Speicher- und Ladewinden muß an sichtbarer Stelle die Windenhöchstbelastung angegeben sein.

(3) Ist die zulässige Tragkraft des Seiles geringer als die der Winde, so muß auf den Tafeln die zulässige Seilhöchstbelastung angegeben sein.

§ 84

Aufstellung

(1) Winden sind so sicher aufzustellen und so zu befestigen, daß sie weder durch die Last noch durch andere Einflüsse ihre Stellung verändern können. Ist der Aufstellungsort Erschütterungen ausgesetzt, so sind besondere Vorkehrungen gegen Beschädigung der Winden zu treffen.

(2) Die Winden sind so aufzustellen, daß der Bedienungsman nicht im Gefahrenbereich der zu befördernden Last stehen muß und seinen Arbeitsbereich voll übersehen kann.

§ 85

Untersuchung auf Sicherheit

Krane und Winden unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —.

B. Sonderbestimmungen für Handwinden**§ 86****Rückschlagsicherung**

(1) Handwinden — mit Ausnahme von selbstsperrenden Schneckenradwinden — müssen fest eingebaute Rückschlagsicherungen haben, die ein gefahrloses Heben und Senken der Last bei jeder Übersetzung zwischen Kurbel- und Trommelwelle sicherstellen. Wenn als Ersatz hierfür Sicherheitskurbeln verwendet werden, dürfen diese nicht durch einfache Kurbeln ersetzt werden.

(2) Bei selbstsperrenden Schneckenradwinden muß die Gewähr bestehen, daß das Getriebe auch bei starker Abnutzung selbstsperrend bleibt.

(3) Die Griffschenkel der Kurbeln müssen mit einer drehbaren, aber nicht abziehbaren Hülse versehen sein. Quetschstellen zwischen Hülse und deren Befestigung sind durch Übergreifen der Hülse über den Griffschenkel zu vermeiden.

§ 87**Kurbeln**

(1) Bei Winden mit zwei Kurbeln auf der gleichen Vorlegewelle ist das Getriebe so anzuordnen, daß bei jeder Schaltstellung die rechts* befindliche Kurbel zum Aufwinden der Last im Uhrzeigersinn gedreht werden muß.

(2) Das Seil ist so auf die Trommel zu wickeln, daß die im Abs. 1 geforderte Drehrichtung beim Aufwinden der Last erzielt wird. Zu diesem Zweck sind die Trommeln so auszubilden, daß das Auflegen der Seile zwangsläufig nur im richtigen Drehsinn erfolgen kann, oder es sind an jeder Trommel entsprechende Kennzeichen (z. B. Pfeil) anzubringen.

(3) Hilfskurbeln an der Trommelwelle zum schnellen Aufwickeln des unbelasteten Seiles müssen so angeordnet sein, daß sie mit anderen Kurbeln keine Quetschstellen bilden.

(4) Alle Kurbeln müssen bei der Benutzung gegen unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.

(5) Das Umkuppeln des Vorgeleges darf nur bei unbelastetem Getriebe vorgenommen werden.

§ 88**Sperrvorrichtungen**

(1) Sperräder und Sperrklinken dürfen nicht aus Gußeisen bestehen.

(2) Die Sperrklinken der Sicherheitskurbeln dürfen nicht ausschaltbar sein.

(3) Sind weitere Gesperre an der Winde vorhanden, so muß Vorsorge getroffen werden, daß beim Abschalten dieser Gesperre das Seil und damit die Last nicht unbeabsichtigt ablaufen kann.

§ 89**Umscha- und Ausrückhebel**

(1) Die Hebel zum Umschalten der Getriebe müssen flachliegend so angeordnet sein, daß beim Einrücken eines Vorgeleges das andere zwangsläufig ausgerückt wird.

* Die Kurbel befindet sich „rechts“, wenn sie beim Blick von der Winde in Richtung auf die Seilrolle oder auf die erste Umlenkrolle zur rechten Seite des Beschauers liegt.